

Benutzungsordnung für die Ritterhuder Mühle mit Entgeltordnung in der Anlage

- § 1 Die im Eigentum der Gemeinde Ritterhude stehende Ritterhuder Mühle ist dem Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V. zur Nutzung und zur Organisation der Vergabe zur Nutzung an andere überlassen worden. (Eine Nutzung der Ritterhuder Mühle durch politische Parteien oder Parteigruppen ist jedoch nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich). Alle Nutzer sowie deren Gäste sind angehalten, die Räume, Geräte und Einrichtungen der Ritterhuder Mühle pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien Zustand zu erhalten sowie eine Störung oder Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden, um somit auch zukünftige Nutzungen zum Wohle der Allgemeinheit zu ermöglichen. Näheres regeln die folgende Benutzungsordnung sowie eine gesonderte Hausordnung.
- § 2 Der Baugenehmigung zur Ritterhuder Mühle liegt eine Nutzung der Mühle lediglich bis 22:00 Uhr zugrunde.
- § 3 Die Terrasse darf an nicht mehr als 10 Tagen eines Kalenderjahres und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden genutzt werden. Dabei darf die Nutzung nur während der Tageszeit (6:00 bis 22:00) und nur in einer Größenordnung bis maximal 30 Sitzplätzen erfolgen. Musikveranstaltungen sind auf der Terrasse nicht zulässig.
- § 4 Einzelveranstaltungen sind in der Regel spätestens 14 Tage vor Durchführung beim Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V. zu beantragen, der hierüber entscheidet und das Benutzungsentgelt anhand der dieser Benutzungsordnung anliegenden Entgeltordnung festsetzt. Anschließend wird zwischen dem Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V. und dem Nutzungsinteressenten ein Überlassungsvertrag geschlossen, der als Genehmigung zur Benutzung des Erd- und des ersten Obergeschosses der Ritterhuder Mühle mit den zur allgemeinen Verfügung vorgesehenen Geräten und Einrichtungen gilt.
Ein laufend aktualisierter Terminplan wird auf der Internetseite „www.ritterhuder-muehle.de“ veröffentlicht und gibt Auskunft über die Belegung der Ritterhuder Mühle.
- § 5 Für die Abwicklung der einzelnen Nutzungsüberlassung (Schlüsselübergabe, Einweisung in Geräte und Einrichtungen etc.) bestimmt der Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V. einen Beauftragten / eine Beauftragte. Diesem / dieser sowie einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin ist jederzeit der (unentgeltliche) Zutritt zur Ritterhuder Mühle zu gewähren.
Das Hausrecht übt der Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V. (bzw. sein Beauftragter / seine Beauftragte) aus. Seine Weisungen die Nutzung der Ritterhuder Mühle betreffend müssen befolgt werden. Bei groben Verstößen gegen solche Weisungen oder die Hausordnung hat er das Recht, den Nutzer bzw. dessen Gäste des Hauses zu verweisen.

- § 6 Möglicherweise anfallende GEMA-Gebühren sind vom jeweiligen Nutzer zu tragen.
- § 7 Jede Nutzung der Ritterhuder Mühle muss in der Verantwortlichkeit einer volljährigen Einzelperson liegen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in begründeten Fällen möglich. Diese Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Hausordnung.
- § 8 Geburtstagsfeiern dürfen lediglich anlässlich des 31. oder darüber liegenden Geburtstag, Junggesellen- / Junggesellinnenabschiede gar nicht in der Ritterhuder Mühle veranstaltet werden.
- § 9 Die Rettungsfenster müssen ohne fremde Hilfsmittel von außen jederzeit ungehindert von der Feuerwehr angeleitet werden können. Sie müssen leicht in ganzer Breite zu öffnen sein und dürfen nicht zugestellt werden.
Näheres zum Brandschutz regelt eine gesonderte Brandschutzordnung.
- § 10 Die Gruppe von Personen, die sich im Dachgeschoss und auf der Galerie aufhalten darf, ist auf 10 beschränkt und muss immer von einer ortskundigen Aufsichtsperson geleitet werden.
- § 11 Regale, Schränke und andere Möbel sind in den Obergeschossen eins bis drei sowie im Dachgeschoss aus statischen Gründen an die Wände zu stellen.

Ritterhude, den _____

Heimat- und Bürgerverein Ritterhude e.V.

Anlage: Entgeltordnung

Entgeltordnung für die Ritterhuder Mühle

1.	Stundenweise: pro Stunde	10,- €
2.	Tageweise: ein Tag	100,- €
	ab dem zweiten Tag	75,- €
3.	Trauzimmer:	wird über die Gemeinde abgerechnet
4.	geführte Turmbesichtigung: pro Person	1,- €
bei Nutzung gemäß 2. ist eine Kautio n zu hinterlegen in Höhe von		150,- €
Vereine und sonstige gemeinnützige Gruppen erhalten bei Nutzung gemäß 1. und 2. auf das Entgelt einen Rabatt in Höhe von		50 %